

niertes Orts- und Sachregister schlüsselt den reichen Inhalt weiter auf. Die Verf. bearbeitet ihr Thema methodisch und umsichtig differenziert. Zum einen liegt darin die grundsätzliche, über die Nürnberger Verhältnisse hinausgehende Bedeutung der Untersuchung, die vorbildlich für Paralleluntersuchungen in anderen Städten und Landschaften sein dürfte. Zum anderen ermöglichen Arbeiten dieser Art gegebenenfalls die Lokalisierung und Datierung bisher unbestimmbarer Porträts und Kostümdarstellungen.

E. Grünwald

7. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Karl S. Bader: *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*. Bd. 1 und 2: *Schriften zur Rechtsgeschichte*. Hrsg. von Clausdieter Schott. Bd. 3: *Schriften zur Landesgeschichte*. Hrsg. von Helmut Maurer. Sigmaringen: Thorbecke 1983–84. 635, 620, 744 S., insges. 72 Abb.

Der Verfasser der insgesamt 90 Beiträge in diesem Sammelwerk muß den Lesern dieses Jahrbuchs nicht vorgestellt werden; sein Name ist für jeden, der sich näher mit Rechts- und Landesgeschichte im südwestdeutschen Sprachgebiet beschäftigt, ein Begriff. Selbst drei umfangreiche Bände vermögen nicht, sein gesamtes Schrifttum zur Rechts- und Landesgeschichte außerhalb des monographischen Werks und der über 700 Rezensionen aufzunehmen oder gar den gesamten thematischen Rahmen seiner Forschungen auch nur annähernd abzustecken. Während die monographischen Standardwerke Baders wie seine dreibändigen »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes« (1957–73) und sein 1978 in 2. Auflage erschienenes Werk »Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung« von jedem Interessierten relativ leicht benutzt werden können, sind viele seiner über zahlreiche Zeitschriften und Festschriften verstreuten Aufsätze oft nur noch schwer zugänglich. So ist es ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst des Verlags und der Herausgeber, nun auch diesen Teil des noch für lange Zeit Maßstäbe setzenden wissenschaftlichen Werks Baders, ergänzt durch einige noch ungedruckte Vorträge, der Forschung (und Lehre!) leichter als bisher verfügbar gemacht zu haben.

K. K. Finke

Hohenlohische Dorfordnungen. Bearb. von Karl und Marianne Schumm. Mit Einleitung von Günther Franz. (Württembergische ländliche Rechtsquellen 4). (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, 37. Stuttgart: Kohlhammer 1985. XXXIX, 717 S.

Die »Hohenlohischen Dorfordnungen« sind eine der bedeutendsten Publikationen zur Geschichte unserer Region in den letzten Jahrzehnten, eine Fundgrube für künftige volkskundliche, orts- und sprachgeschichtliche, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschungen, nicht zuletzt ein fesselndes Lesebuch für den Geschichtsfreund. Marianne Schumm hat die von dem unvergessenen Ehrenmitglied unseres Vereins, Fürstl. Archivrat Dr. Karl Schumm, begonnene Sammlung weitergeführt und mit großer Sorgfalt bearbeitet, unterstützt vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Prof. Dr. Günther Franz, einer der besten Kenner der deutschen Agrargeschichte, hat eine Einführung geschrieben, die souverän und konzentriert die zum Verständnis der Quellen nötigen Zusammenhänge entwickelt. 128 Dorfordnungen vereinigt der auch äußerlich ansprechend gestaltete Band. 64 Ordnungen stammen aus Dörfern der hohenlohischen Linien Neuenstein (49) und Waldenburg (15), 33 aus Ganerbschaften, an denen Hohenlohe beteiligt war, 17 aus benachbarten, aber in den hohenlohischen Raum hineinreichenden Territorien (Kurmainz 3, Würzburg 5, Deutscher Orden 2, Kloster Schöntal 3, Brandenburg-Ansbach 4), 13 aus ritterschaftlichen Dörfern (Eyb, Schwarzenberg, Crailsheim, Stetten, Vellberg). Nicht aufgenommen sind Ordnungen der reichsstädtischen Territorien Schwäbisch Hall und Rothenburg. Dorfordnungen sind treue Spiegel des konkreten Alltags der ländlichen Gesellschaft, die vor dem 19. Jahrhundert 80 bis 90% der Gesamtbevölkerung ausmachte. Neben allgemeinen Ordnungen, die über